

An Verein  
Österreichische Lebensbewegung  
Schießstattgasse 22  
3500 Krems

Bundesweite Abteilung  
Spendenbegünstigungen

Finanzamt Wien 1/23  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Sachbearbeiterin  
OR Mag. Dagmar Binder  
Telefon +43 (0)1-71129/510326  
e-Mail:d.binder@bmf.gv.at  
DVR 0009091

GZ. k 101/10

Wien, den 29. Juni 2011

**Spendenbegünstigungsbescheid**  
**gemäß § 4a Z. 3 lit.a und 4 lit.a EStG**  
**für mildtätige, Entwicklungs- und Katastrophenhilfe-**  
**Einrichtungen**

Dem Antrag vom 28. Juni 2011 des oben angeführten Antragstellers auf Feststellung der Erfüllung der Voraussetzungen des § 4a Z. 3 lit.a und 4 lit.a EStG wird stattgegeben und festgehalten, dass die Voraussetzungen des § 4a Z. 3 lit.a und 4 lit.a EStG vorliegen und der Antragsteller mit Wirksamkeit ab 29.6.2011 zum begünstigten Empfängerkreis der mildtätigen, Entwicklungs- und Katastrophenhilfe-Einrichtungen gemäß § 4a Z. 3 lit.a und 4 lit.a EStG gehört.

**Die Registrierungsnummer lautet SO 2159**

Dieser Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gemäß § 294 BAO.

Der Widerruf des Bescheides erfolgt, wenn die schriftliche Rechtsgrundlage und/oder die tatsächliche Geschäftsführung, deren Überprüfung sich die Fachabteilung Spendenbegünstigungen am Finanzamt Wien 1/23 vorbehält, nicht im Sinne des § 4a Z. 3 und 4 EStG

ivm §§ 34 ff BAO auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des begünstigten Zweckes ausgerichtet sind.

**HINWEIS:** Es ist gesetzlich vorgeschrieben (siehe § 4a Z. 4 EStG), dass das Vorliegen der Voraussetzungen im Sinne des § 4a Z. 4 lit. a und b EStG von einem Wirtschaftsprüfer jährlich im Rahmen einer den Anforderungen der §§ 268 ff. des Unternehmensgesetzbuches entsprechenden Prüfung des Rechnungs- oder Jahresabschlusses zu bestätigen ist. **Diese Bestätigung ist dem Finanzamt Wien 1/23 jährlich innerhalb von neun Monaten nach dem Abschlussstichtag vorzulegen. Wird diese Bestätigung nicht bzw. nicht fristgerecht vorgelegt, ist der Spendenbegünstigungsbescheid jedenfalls zu widerrufen. Die Vorlage eines Jahresabschlusses ist nicht notwendig.**

Es sind dem Finanzamt Wien 1/23 (Abteilung Spendenbegünstigungen) Umstände, die den Wegfall der gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung des Spendenbegünstigungsbescheides bedingen, unverzüglich bekannt zu geben.

Begründung:  
entfällt

Rechtsmittelbelehrung:

Es steht Ihnen das Recht zu, gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung bei der oben bezeichneten Behörde Berufung einzulegen. Die Berufung ist gemäß § 93 BAO (Bundesabgabenordnung) zu begründen. Durch Einbringung einer Berufung wird gemäß § 254 BAO die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt.

Für den Vorstand:

gez. OR-Mag. Dagmar Binder

